

<h1>Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens</h1>	Rotes Kennzeichen
<i>Zur Beachtung: die grau hinterlegten Felder werden von der Zulassungsbehörde ausgefüllt!</i>	Eingangsdatum

**Rotes Kennzeichen zur betrieblichen Verwendung (§ 16 Abs. II FZV)*
Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer (§ 17 FZV)****

Antragsteller/in			
Anrede (nicht Zutreffendes bitte streichen)			
Familiename (bei juristischen Personen, Behörden, Firmen: Name oder Bezeichnung)			
Vorname(n)			
Geburtsname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift: Straße, Hausnr.			Telefonnummer
PLZ		Ort	
Beruf / Gewerbe / Wirtschaftszweig		Bei Internetauftritt: Adresse der Webseite(n)	E-Mail-Adresse

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

* Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

** Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Die Führung fortlaufender Aufzeichnungen (siehe oben) gilt entsprechend.

vorliegende Unterlagen (von der Zulassungsbehörde auszufüllen)				
<input type="checkbox"/> Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung	<input type="checkbox"/> 7 stellige eVb-Nummer	<input type="checkbox"/> Führungszeugnis vom _____	<input type="checkbox"/> Verkehrszentralregister Anfrage gestellt	<input type="checkbox"/> Gewerbezentralregister (bei 06er Kennzeichen) Anfrage gestellt
<input type="checkbox"/> Finanzamt (Bescheinigung in Steuersachen)	<input type="checkbox"/> Fzg.-Papiere Gutachten § 23 FZV (bei 07er Kennz.)	<input type="checkbox"/> Handelsregister- auszug u./o. Gewerbean- meldung (bei 06er Kennzeichen)	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ Auskunft vom _____	Auskunft erhalten _____
<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzugs- verfahren LEV				

Empfangsbestätigung (auszufüllen am Tag der Aushändigung des roten Kennzeichens)	
<ul style="list-style-type: none"> ● Fahrzeugschein (-heft) ausgehändigt ● Bescheid über Zuteilung bzw. Verlängerung erhalten 	_____ am _____ Unterschrift